

g

g

## Notwendigkeit und Plausibilisierung eines Sanierungsgutachtens vor Begebung eines Sanierungsdarlehens Münster, Bankrechtstag, 16.05.2025

Dr. Martin Lange  
Rechtsanwalt

## 01 Notwendigkeit eines Sanierungsgutachtens

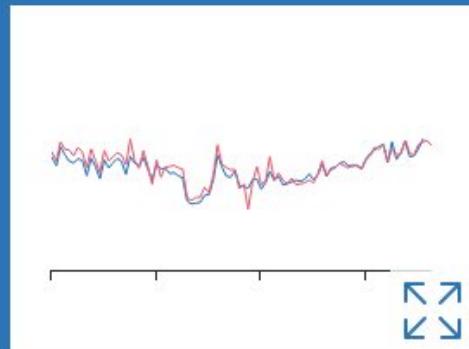
- I. Definition des Sanierungsdarlehens
- II. Sanierungsbedürftigkeit
- III. Abgrenzung nach dem Zweck der Kreditvergabe
- IV. Welche Kreditierung fällt unter den Begriff des Sanierungskredits
- V. Kenntnis des Kreditgebers von der Insolvenzreife
- VI. Restriktionen bei der Kündigung eines Sanierungsdarlehens

## 02 Plausibilisierung eines Sanierungsgutachtens

- I. Prüfung der Sanierungsfähigkeit
- II. Anforderungen an den Sanierungsgutachter
- III. Sanierungsfähigkeit
- IV. Rechtliche Rahmenbedingungen
- V. Formale Anforderungen an ein Sanierungskonzept
- VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung
- VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes
- VIII. Aspekte der Prüfung

- IX. IDW S 6 (Stand 22.06.2023), Anlage**
- X. Beispiele für ein unzureichendes Sanierungskonzept**
- XI. Prüfungsanforderungen für „kleine“ Unternehmen**
- XII. Tauglichkeit des Sanierungsbeitrags des Kreditinstituts**
- XIII. Muss der Sanierungsversuch schon eingeleitet sein bzw. das schlüssige Konzept jedenfalls in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt sein?**
- XIV. Erfordernis der Prüfungsdokumentation**
- XV. Überwachungspflicht hinsichtlich der Umsetzung des Sanierungskonzepts**
- XVI. Rechtsfolgen**

### Pressemitteilungen



9. Mai 2025

#### Beantragte Regelinsolvenzen im April 2025: +3,3 % zum Vorjahresmonat

Die Zahl der beantragten Regelinsolvenzen in Deutschland ist nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im April 2025 um 3,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen. Damit lag die Zuwachsrate wie bereits im März 2025 (+5,7 %) im einstelligen Bereich, nachdem zuvor von Juli 2024 bis Januar 2025 zweistellige Zuwachsrate im Vorjahresvergleich verzeichnet worden waren. Bei den Ergebnissen ist zu berücksichtigen, dass die Anträge erst nach der ersten Entscheidung des Insolvenzgerichts in die Statistik einfließen. Der tatsächliche Zeitpunkt des Insolvenzantrags liegt in vielen Fällen annähernd drei Monate davor.

[MEHR ERFAHREN](#)

→ Risiken

→ Chancen



g

01 Notwendigkeit eines Sanierungsgutachtens

## I. Definition des Sanierungsdarlehens

Darlehensweise Zuführung von finanziellen Mitteln durch Banken oder andere Kreditgeber an sanierungsbedürftige Unternehmen mit dem **Ziel, die Insolvenz abzuwenden** bzw. **die Insolvenzgründe zu beseitigen** und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens wieder herzustellen

Darlehen an ein sanierungsbedürftiges Unternehmen zum Zweck der Sanierung, also mit dem Ziel der Insolvenzabwehrung, insbesondere bei **drohender Zahlungsunfähigkeit** gem. § 18 Abs. 2 InsO

## II. Sanierungsbedürftigkeit

- Sanierungsdarlehen setzt **Sanierungsbedürftigkeit** des Unternehmens voraus
- Insolvenzreife ist gegeben, wenn der Kreditnehmer bei Kreditgewährung **zahlungsunfähig** und/oder **insolvenzrechtlich überschuldet** ist, somit ein Insolvenzantragsgrund i. S. der §§ 17 und 19 InsO vorliegt
- Eingreifen der strengen Prüfungspflichten für Sanierungskredite aber **auch bereits im Vorfeld**
- **Exakter Zeitpunkt:** Bislang vom BGH nicht entschieden

## II. Sanierungsbedürftigkeit

### Nach herrschender Auffassung:

- Vorhandensein einer solchen Lage, wenn absehbar ist, dass – falls sich derzeitige Entwicklung fortsetzt – das Unternehmen in gewisser Zeit zahlungsunfähig oder überschuldet sein wird, wenn dem Unternehmen von dritter Seite **Kredite nicht mehr zu marktüblichen Bedingungen bereitgestellt** werden
- Sanierungsbedürftigkeit gegeben, wenn **ohne Stützungsmaßnahmen**, die für eine erfolgreiche Weiterführung des Betriebs und die Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten erforderliche Betriebssubstanz nicht erhalten werden kann

Vgl. Huber in: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.9 f.;

vgl. auch: Oswald, NZI 2018, 825;

Urlaub/Kamp, ZIP 2014, 1465, 1466;

restriktiver: Wallner/Neuenhahr, NZI 2006, 553, 554

- Gebot des **sichersten Weges**

### III. Abgrenzung nach dem Zweck der Kreditvergabe

Kreditinstitut hat dann Schadensersatzansprüche (aus §§ 826, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15 a Abs. 1, 4 InsO) oder die Nichtigkeit bestellter Sicherheiten zu befürchten, wenn es

*„.... den Zusammenbruch des Kunden durch eine für eine erfolgreiche Sanierung ersichtlich unzureichende weitere Kapitalzufuhr nur hinausschieben wollte, um sich während des verlängerten wirtschaftlichen Todeskampfes des Schuldners gegenüber dessen übrigen Gläubigern Sondervorteile zu verschaffen, insbesondere sich wegen alter Kredite zu befriedigen oder ob sie in Kauf genommen hat, dass dadurch Dritte über die Kreditwürdigkeit des Schuldners getäuscht wurden.“*

Vgl. BGH, Urteil vom 09.07.1953 – IV ZR 242/52;  
BGHZ 10, 228, seither ständige Rechtsprechung, vgl. BGHZ 108, 134

#### IV. Welche Kreditierung fällt unter den Begriff des Sanierungskredits?

- **Grundsätzlich:** **neu** eingeräumte Kredite, mithin die **Aufstockung** bestehender Linien oder die sonstige Vereinbarung **über zusätzliche Darlehen**
- **Nicht erfasst werden von den Regeln über Sanierungskredite:**
  - **Auszahlung** schon **früher zugesagter Kredite** (vgl. Huber in: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.154 und 5.258)
  - die **volle Inanspruchnahme** einer nur teilweise ausgenutzten Kreditlinie (Obermüller, a.a.O., Rn. 5.258)
  - Festschreibung einer **bereits geduldeten Überziehungspraxis**,  
vgl. *Urlaub/Kamp, ZIP 2014, 1465, 1467;*  
*OLG Köln, Urt. v. 09.01.2022 – 13 U 22/01, ZIP 2002, 521*
  - **Bloßes Stillhalten**  
vgl. *Huber in: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.153 ff.*

#### IV. Welche Kreditierung fällt unter den Begriff des Sanierungskredits?

- **Problematisch bei Prolongation** (vgl. Huber in: Obermüller, a.a.O., Rn. 5.259 f. „eher ungeklärt“)
  - **Prolongation**, d. h. Verlängerung einer **auslaufenden befristeten Kreditlinie**

##### a) 1. Meinung: Kein Sanierungskredit

„.... dass *keineswegs jede Krediterweiterung, mit der ein Sanierungsversuch bezo*weckt werde, als Sanierungskredit in diesem Sinne zu beurteilen ist. Denn vorliegend ging es – wirtschaftlich betrachtet – nicht etwa um die Erweiterung, sondern jeweils nur um die Beibehaltung der eingeräumten Kreditlinie.“

Vgl. OLG Köln, Urteil vom 03.04.2009 – 6 U 80/08;

OLG Stuttgart, Urteil vom 24.09.2012 – 9 U 65/12

Weitergehend: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.260

#### IV. Welche Kreditierung fällt unter den Begriff des Sanierungskredits?

Weitergehend: Obermüller, *Insolvenzrecht in der Bankpraxis*, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.260

##### b) 2. Meinung: Sanierungskredit bei Verlängerung eines Kredites

Vgl. Bitter/Alles, WM 2013, 537, 539;  
Theewen, BKR 2003, 141, 143;

Vgl. auch: Häuser in: Ellenberger/Bunte, *Bankrechts-Handbuch*, 6. Aufl. 2022, § 65 Rn. 13 m.w.N.

##### ➤ Stundung (Hinausschieben der Fälligkeit)

Vgl. Huber in Obermüller, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.262: eher „fremdnützig“

### IV. Welche Kreditierung fällt unter den Begriff des Sanierungskredits?

→ Entbehrlichkeit einer Sanierungsprüfung in der Sondersituation der Kreditvergabe nach Aufhebung des Insolvenzplanverfahrens

Vgl. dazu: Oswald, NZI 2018, 825, 827

- Ende des Insolvenzplanverfahrens gem. § 258 Abs. 1 InsO mit dessen Aufhebung durch das Insolvenzgericht
- Frage, ob kreditgebende Banken zu diesem Zeitpunkt davon ausgehen können, dass das Unternehmen nun saniert bzw. (wieder) solvent ist
- **Abzulehnen**, da das Insolvenzgericht zu keinem Zeitpunkt prüft, ob der Insolvenzplan die (Wieder)herstellung der Solvenz des Schuldners – zum Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens – gewährleistet
- Vorprüfung des Plans (§ 231 InsO), dessen Bestätigung (§ 248 InsO) sowie die Aufhebung des Insolvenzverfahrens (§ 258 InsO) unterliegen vorrangig einer Kontrolle von Verfahrens- und Formerefordernissen
- Gericht hat eher eine Art **Notarfunktion**

Vgl. Oswald, NZI 2018, 825, 829

## V. Kenntnis des Kreditgebers von der Insolvenzreife

- **Sanierungsbewusstsein** des Kreditgebers
- Kein Sanierungskredit, wenn das Kreditinstitut **nicht weiß**, dass der Kreditnehmer insolvent ist

Vgl. BGH, WM 1964, 671, 672

- Sanierungskredit ist jedoch gegeben, wenn der Kreditgeber vor sich **ihm aufdrängenden Umständen**, aus denen sich die Insolvenzreife seines Kunden ergibt, leichtfertig die Augen verschließt

Vgl. Wallner/Neuenhahr, NZI 2006, 553, 556;  
BGH, WM 1961, 1126

## VI. Restriktionen bei der Kündigung eines Sanierungsdarlehens

### 1) Außerordentliche Kündigung

- Zulässigkeit einer Kündigung **aus wichtigem Grund**, wenn ein die fristlose Kündigung eines Sanierungsdarlehens rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt
- Ein solcher Fall ist gegeben, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers seit dem Zeitpunkt, in dem das Kreditinstitut seine Mitwirkung an der Sanierung zugesagt hat, eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, die die Sanierung nicht mehr als aussichtsreich erscheinen lässt
- Darlegungs- und Beweislast beim Kreditgeber

Vgl.      BGH, Urteil vom 06.07.2004, - XI ZR 254/02  
              BGH, Urteil vom 14.09.2004 – XI ZR 184/03

## VI. Restriktionen bei der Kündigung eines Sanierungsdarlehens

### 2. Ordentliche Kündigung

- Bei einem Sanierungsdarlehen ist die **ordentliche Kündigung** durch den von den Vertragspartnern vereinbarten Sanierungszweck zumindest konkludent **ausgeschlossen**

BGH, Urteil vom 06.07.2004 – XIZR 254/02, NJW 2004, 3779

## VI. Restriktionen bei der Kündigung eines Sanierungsdarlehens

### ➤ Folgen bei unzulässiger Kündigung

- **Unberechtigte** Kündigung bleibt gleichwohl **wirksam**

Vgl. Bruchner/Krepold in: Schimansky/Bunte/Lwowski, *Bankrechts-Handbuch* 5. Aufl. 2017, § 79 Rn. 253

### – Rechtsfolge:

- Schadensersatzanspruch des Kreditnehmers gegen die kündigende Bank, der unmittelbare wie auch mittelbare Schäden erfasst
- Bei Auslösen der Insolvenz des Kreditnehmers, Ersatz des Substanzverlustes, den der Darlehensnehmer durch die Insolvenz erleidet

Vgl. BGH, WM 1957, 949

- Ggf. auch Ersatz des entgangenen Gewinns

Vgl. BGH, WM 1957, 949

## VI. Restriktionen bei der Kündigung eines Sanierungsdarlehens

### → Folgen bei unzulässiger Kündigung

- Bürgschaftsgläubiger verwirkt seinen Anspruch gegen den Bürgen, wenn er den wirtschaftlichen Zusammenbruch des Hauptschuldners schuldhaft verursacht und jeden Rückgriff des Bürgen vereitelt

Vgl. *BGH, Urteil vom 06.07.2004 – XIZR 254/02, NJW 2004, 3779*



g

02 Plausibilisierung eines Sanierungsgutachtens

## I. Prüfung der Sanierungsfähigkeit

### ➤ Grundsätze

- Rechtsprechung verwendet häufig synonym den Begriff „Sanierungskonzept“
- Feststellung der **Sanierungsfähigkeit** aufgrund der Aussage des **Sanierungskonzeptes**
- **Keine evidente Lücken- oder Fehlerhaftigkeit** bzw. **Undurchführbarkeit** des Sanierungskonzepts
- **Eignung des Kreditvolumens** zur nachhaltigen Sanierung
- Angemessenheit der für den Kredit gewährten Sicherheiten
- Dokumentation der ernsthaften Sanierungsabsicht des Kreditgebers
- **Folge:**
  - **Kein Testat der Sittenwidrigkeit**
  - **Verneinung eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes**

## II. Anforderungen an den Sanierungsgutachter

### → Neutralität des Gutachters

- Einholung eines Sanierungsgutachtens eines (externen) unvoreingenommenen objektiven branchenkundigen Wirtschaftsfachmanns, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungsunterlagen zeitnah vorlagen

*Vgl. BGH, Urt. v. 14.06.2018 – IX ZR 22/15 Rn. 10;  
Schönfelder, WM 2013, 112*

- **Kein Interessenkonflikt** des Prüfers: Erforderlichkeit der rechtlichen wie wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Prüfers

*Vgl. Wallner/Neuenhahn, ZIP 2006, 553, 557*

- **Praxishinweis:** Auswahl durch den Kreditnehmer aus einem bestehenden Gutachterpool (mindestens 5 mögliche Gutachter)

## II. Anforderungen an den Sanierungsgutachter

- Grundsätzlich **keine Personengleichheit** von Sanierungskonzeptersteller und Abschlussprüfer, es sei denn das Konzept wird nicht vom Abschlussprüfer erstellt, sondern lediglich beurteilt

Vgl. Hillebrand, ZInsO 2018, 2397; ders.  
NWB-BB 10/2018, 302, 303

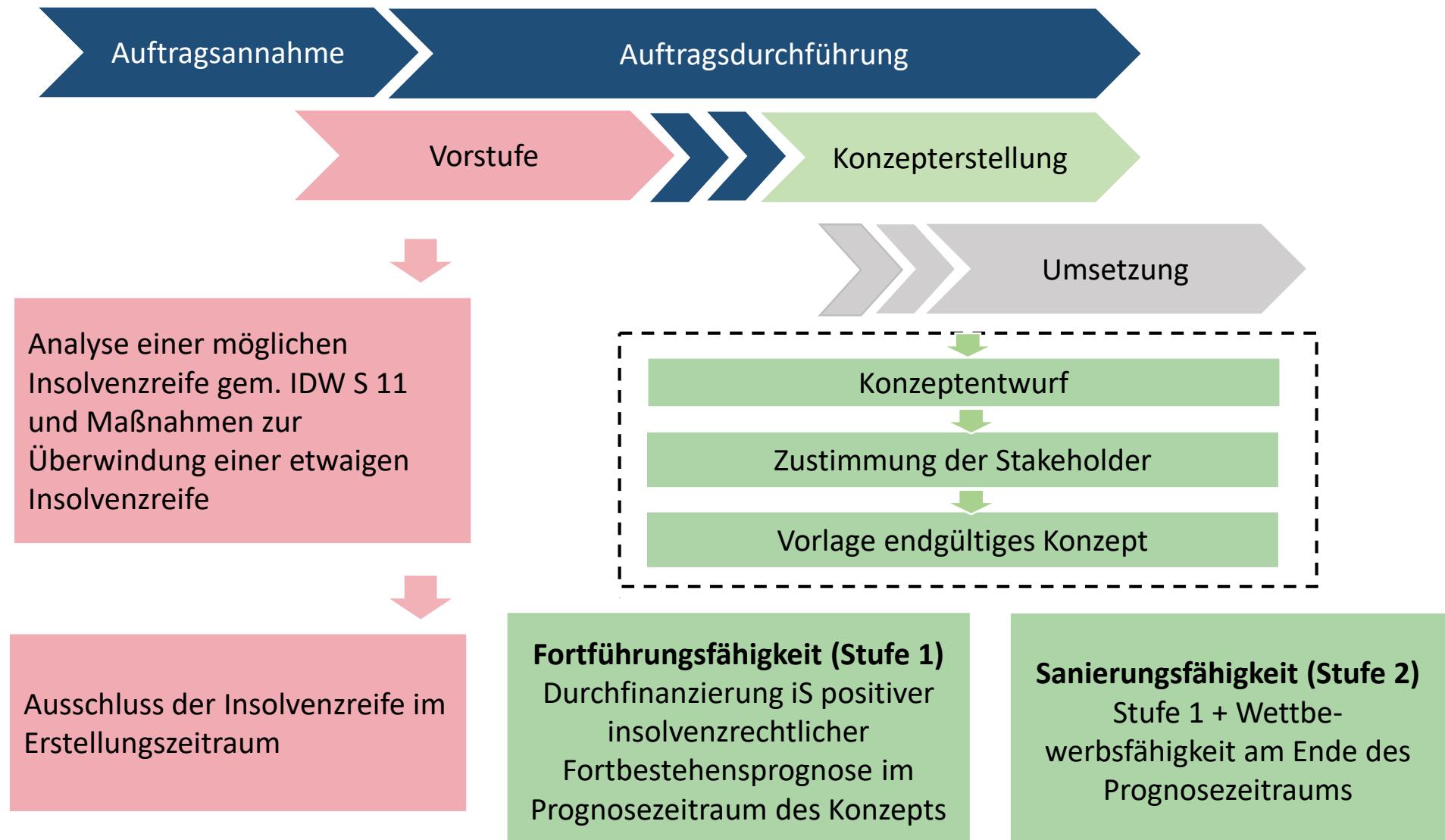
**Grund:** Beurteilung der Voraussetzungen der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB) durch den Abschlussprüfer; kann daher nicht eine von ihm selbst erstellte Unterlage zum Gegenstand seiner eigenen Prüfung machen; lediglich Möglichkeit; ein bereits erstelltes Konzept durch den Abschlussprüfer beurteilen zu lassen

Vgl. IDW, 89.Erg-Lfg. Februar 2024 Rn. 38

### III. Sanierungsfähigkeit

#### Sanierungskonzept – Phasen der Erstellung IDW S 6 Tz. 17

grüter



### III. Sanierungsfähigkeit

- Erfordernis einer positiven insolvenzrechtlichen **Fortbestehungsprognose (Stufe 1: Fortführungsfähigkeit)** und eine durchgreifende Sanierung, d.h. die Wiederherstellung der Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit als Voraussetzung, aus eigener Kraft im Wettbewerb bestehen zu können (nachhaltige Fortführungsfähigkeit bzw. **Wettbewerbsfähigkeit – Stufe 2**)

Vgl. dazu IDW S 6 2.2 „Sanierungsfähigkeit“, dort Rn. 24 ff.

- **Wettbewerbsfähigkeit** setzt **Finanzierbarkeit am Markt** voraus, dies erfordert grundsätzlich eine **angemessene Rendite** sowie ein **angemessenes Eigenkapital**

## IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Aufsichtsrecht**
- **Beachtung von MaRisk BTO 1.2.5: Darlehensgewährung in der Krise**

*„4 Zieht ein Institut die Begleitung einer Sanierung in Betracht, hat es sich ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Kreditnehmers vorlegen zu lassen und auf dieser Grundlage ein eigenständiges Urteil darüber zu treffen, ob eine Sanierung erreicht werden kann.*

*5 Die Umsetzung des Sanierungskonzeptes sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Institut zu überwachen.*

*6 Die zuständigen Geschäftsleiter sind bei bedeutenden Engagements regelmäßig über den Stand der Sanierung zu informieren. Erforderlichenfalls kann bei dem Sanierungsprozess auf externe Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen zurückgegriffen werden.“*

Vgl. *Rundschreiben 06/2024 (BA) v. 29.05.2024 – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Bl. 36*

### IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### ➤ Aufsichtsrecht

##### BTO 1.2.5 Tz. 4.6

- Wortlaut von Tz 4 „**vorlegen zu lassen**“, macht deutlich, dass das Sanierungskonzept nicht vom Institut selbst erstellt wird
- Kreditgebendes Institut kann eine Sanierung lediglich begleiten bzw. unterstützen, aber insbesondere nicht die dafür notwendigen unternehmerischen Entscheidungen treffen
- Nach Vorlage des Konzeptes nimmt das Kreditinstitut eine eigene Prüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Sanierung vor
- Inhalt der Prüfung ist die Frage, ob anhand der Darstellung im Sanierungskonzept, insbesondere in Bezug auf die vorhandene wirtschaftliche Situation und auch der Ausführungen, wie es überhaupt zur Krise des Engagements kommen konnte, eine erfolgsversprechende Sanierung denkbar ist
- Gelangt das Kreditinstitut zu der Auffassung, dass der Kreditnehmer sanierungsfähig ist, also in der Lage ist, durch die gezielte Maßnahmen wieder nachhaltige positive Ergebnisse zu erwirtschaften und die Krise zu überwinden?

## IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

### ➤ Aufsichtsrecht

- **Positives Ergebnis:** Umsetzung des Sanierungskonzepts und Überwachung der Auswirkungen der damit verbundenen Maßnahmen
- **Keine positive Prüfung:** Abwicklung des Engagements
- Verpflichtung, Geschäftsleiter regelmäßig zu informieren

Vgl. Rohwetter in Krimphove/Lüke, MaRisK, 2022, BTO 1 Rn. 18 ff.;  
Hannemann/Weigl/Zaruk, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, 6. Aufl. 2022,  
BTO 1.2.5 Rn. 96 ff.

#### IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

- **Zivilrecht**
  - **Anforderungen an die Prüfung des vorgelegten Sanierungskonzepts**
    - **Keine Verpflichtung**, das Sanierungskonzept als Kreditinstitut **selbst fachmännisch** überprüfen oder durch Sachverständige überprüfen zu lassen.
    - **Berechtigung**, sich grundsätzlich **auf schlüssige Angaben** des Schuldners zu verlassen
    - **Keine Verpflichtung, beim Schuldner Untersuchungen und Nachforschungen** über die Erfolgsaussichten eines Sanierungskonzeptes anzustellen oder durch einen Fachmann anstellen zu lassen, auch wenn der Schuldner damit einverstanden wäre.

#### IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

##### ➤ Zivilrecht

- **Berechtigung**, vielmehr den Angaben des Schuldners oder seines beauftragten Sanierungsberaters zu vertrauen, solange das Kreditinstitut **keine (erheblichen) Anhaltspunkte** dafür hat, dass sie **getäuscht** werden soll oder dass der **Sanierungsplan keine Aussicht** auf Erfolg hat

Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – XI ZR 65/14 Rn. 27 sowie LS 4;

vgl. ferner BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 Rn. 77 (aus Perspektive des Schuldners);  
BGH, Urt. v. 23.06.2022 – IX ZR 75/21 Rn. 32

#### IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

##### ➤ Zivilrecht

- **Anhaltspunkte für Entfallen des Vertrauenschutzes:**

- Wenn einzelne **Umsetzungsmaßnahmen ausbleiben**, von denen das Kreditinstitut nach den Umständen, insbesondere nach dem Inhalt des Sanierungskonzepts, erfahren müsste.
- Es **genügt nicht**, wenn es bei der Umsetzung des Sanierungskonzepts zu Verzögerungen kommt, solange diese Verzögerungen **keine Anhaltspunkte** dafür enthalten, dass das Sanierungskonzept nunmehr **keine Aussicht auf Erfolg** mehr hat, **gescheitert ist** oder **der Gläubiger über die (weitere) Sanierung getäuscht** werden soll.

Vgl. BGH, Urt. v. 23.06.2022 – IX ZR 75/21 Rn. 33;

BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 27;

BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 Rn. 35 f., 86, 88

## V. Formale Anforderungen an ein Sanierungskonzept

- Kein Erfordernis hinsichtlich des Sanierungsplans, dass dieser **bestimmten formalen Erfordernissen** entspricht
- Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Erfordernisse, wie sie das Institut für Wirtschaftsprüfer a.V. in dem IDW Standard S6 (IDWS 6) oder das Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen (ISU) als Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS) aufgestellt haben

Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 19 sowie LS 5

- Einhaltung der dort für erforderlich gehaltenen Voraussetzungen ermöglicht zwar in der Regel für eine erfolgreiche Sanierung eine positive Prognose
- **Aber: nicht zwingend erforderlich**

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Krisenursachen**
  - Sanierungskonzept darf sich nicht auf die finanzwirtschaftliche Seite beschränken, sondern muss auch die Ursachen einbeziehen, die zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben (**Analyse der Vergangenheit**)  
Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 29 ff.;  
BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 – Rn. 83
  - Notwendig ist die Darlegung der Ursachen der drohenden Insolvenz, insbesondere ob diese lediglich aus Problemen auf der **Finanzierungsseite** resultieren, oder ob der Betrieb unwirtschaftlich, insbesondere **nicht kostendeckend** oder sonst **mit Verlusten** arbeitet

- Erforderlichkeit einer Analyse der Verluste und der Möglichkeit, diese künftig zu vermeiden, eine Beurteilung der Erfolgsaussichten und der Rentabilität des Unternehmens in der Zukunft und Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung der (drohenden) Insolvenzreife  
Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, a.a.O., Rn. 18;  
BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 – Rn. 83
- Sanierungskonzept muss berücksichtigen, ob zur Sanierung ein Forderungsverzicht der Gläubiger ausreichend ist oder Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich sind  
Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, a.a.O., Rn. 34 ff.;  
BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20, a.a.O.– Rn. 83

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Beseitigung der Krisenursachen**
  - Beseitigung der Ursachen der Krise ist die Grundlage jeder erfolgversprechenden Sanierung, sofern die Krise nicht ausnahmsweise lediglich auf einem Zahlungsausfall beruht
- **Beachtung von Branchenspezifika**
  - Erfordernis der Berücksichtigung von erheblichen Veränderungen in der jeweiligen Branche (BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 Rn. 84 (Beispiel Preisverfall in der Solarbranche, Überproduktion und asiatische Konkurrenz))
- **Sanierungsvergleich**
  - Bei Sanierungsvergleich muss festgestellt werden: die Art und Höhe der Verbindlichkeiten, die Art und Zahl der Gläubiger und die zur Sanierung erforderliche Quote des Erlasses der Forderungen

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Zustimmungserfordernisse**
  - Erfordert das Sanierungskonzept in rechtlicher Hinsicht die Zustimmung von Anleihegläubigern oder von Aktionären, muss es eine taugliche Prognose darüber enthalten, ob sich die Zustimmung im erforderlichen Maß erreichen lässt
  - Sanierungskonzept bietet keine ausreichende Erfolgsaussicht, wenn die erforderliche Mitwirkung der Anleihegläubiger und der Gesellschafter oder Anteilseigner von vornherein sehr fraglich ist oder gar nicht erreicht werden kann

Vgl. BGH, Urt. v. 03.03.2022, a.a.O., Rn. 87

- Wenn die Zustimmung **aller Gläubiger** – wie regelmäßig – nicht zu erreichen ist, muss eine Zustimmungsquote nach Schuldern festgelegt werden, ggf. die unterschiedliche Art von Gläubigergruppen sowie die Behandlung nicht verzichtender Gläubiger

Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – a.a.O. Rn. 18

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Kapitalbeschaffung**
  - Darstellung der Art und Höhe des einzuwerbenden frischen Kapitals sowie die Chance, dieses tatsächlich zu gewinnen
- Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016, a.a.O., Rn. 35
- **Umstrukturierungsmaßnahmen**
  - Bei Umstrukturierungsmaßnahmen ist darzulegen, dass diese in Angriff genommen werden und nach ihrer Durchführung für das Unternehmen wieder Erfolgsaussichten bestehen und die Rentabilität der unternehmerischen Tätigkeit wiederhergestellt werden kann, Maßnahmen müssen eine positive Fortführungsprognose begründen (Rn. 36)
- **Schlüssigkeit des Gutachtens**
  - außer Informationen, die dem Gläubiger mitgeteilt werden, muss sich aus der Sicht des Gläubigers das Sanierungskonzept **als schlüssig** darstellen und **erfolgsversprechend** erscheinen

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Erfolgswahrscheinlichkeit der Sanierung**
  - **Sicher** muss der Erfolg **nicht sein**
  - **Hinreichend: Gute** Chancen für eine Sanierung
  - Konnte dem Vorhaben dagegen aus Perspektive des Gläubigers von vornherein eine realistische Realisierungschance nicht zugebilligt werden, ist insbesondere die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz **nicht** ausgeräumt, weil dann mit einem Erfolg des Konzepts von vornherein nicht zu rechnen war (BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14Rn. 39)

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

- **Rechtliche Risiken**
  - Schuldner muss eine **Einschätzung der rechtlichen Risiken** vornehmen, maßgebend ist die **Perspektive ex ante**
  - Auf den **Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung** darf er hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Sanierungsversuches vertrauen
  - Fehlt es an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, muss der Schuldner prüfen, ob der vorgesehene Weg **nach dem Meinungsstand** in veröffentlichter Literatur und Rechtsprechung Aussicht auf Erfolg hat

Vgl. BGH, Urt. v. 03.03.2022, a.a.O., Rn. 86

### ▪ **Verbindung zwischen Maßnahmen und Zahlen**

- Problematisch ist das Fehlen einer Verbindung zwischen den Maßnahmen und den Zahlen sowie das Fehlen eines zeitlichen Horizonts, innerhalb dessen die Maßnahmen hätten umgesetzt werden können, fehlende Berücksichtigung von Sanierungskosten

Vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2024 – IX ZR 6/22 Rn. 27

## VI. Taugliches Sanierungskonzept i.S.d. Rechtsprechung

### ➤ Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital:

- Verfolgung eines erfolgversprechenden Weges
- Orientierung an den zur Zeit der Umsetzung tatsächlich bestehenden Rechtsauffassungen

Vgl. BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 Rn. 37 ff., 86 f.

## VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

### ➤ Beschreibung von Auftragsgegenstand und –umfang

- Festlegung des Auftragsgegenstandes
- Vollständigkeitserklärung
- Frage der Haftung des Gutachters

## VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

### ➤ Ausgangssituation des Kreditnehmers

- Organisatorische Verhältnisse
- Rechtliche Verhältnisse
- Steuerliche Verhältnisse
- Finanzwirtschaftliche Verhältnisse
  - Darstellung des Geschäftsverlaufs der letzten 3 Jahre
- Unternehmenszweck und Unternehmensphilosophie
  - Wo liegen die Kernkompetenzen des Unternehmens?
- Märkte
- Produkte
- Beschreibung der internen Organisation des Unternehmens
- Informationen über den technischen Stand der Produktionsverfahren und Investitionsschwerpunkte

### VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

- Forschungsbedingte Verhältnisse
  - Personalwirtschaftliche Verhältnisse
  - Analyse externer Faktoren: Identifizierung von Chancen und Risiken im Marktumfeld (insbesondere: Beschreibung der gesamtwirtschaftlichen Lage sowie das rechtliche, politische, gesellschaftliche und wissenschaftlich-technische Umfeld, SWOT-Analyse)
- Status der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie z. B. Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragslage
- Darstellung der Ursachen für die Krise des Kreditnehmers, ggf. mit Hilfe von Ursache- und Wirkungsrelationen (Stakeholder-Krise, Strategie-Krise, Produkt- und Absatz-Krise, Erfolgs- und Liquiditäts-Krise)
- Implementierung eines leistungsstarken Controllings
  - Sanierungskompetenz des Managements
  - Anpassung der Finanzplanung dynamisch auf die Besonderheiten des Unternehmens, insbesondere bei der Produktion von Saisonprodukten, Beachtung von großen Vorlaufzeiten und ggf. Liquiditätsengpässen

## VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

- **Darstellung der Maßnahmen**, die dazu beitragen sollen, die Krisensituation zu beseitigen; Planrechnungen

Ist in dem **Leitbild** ein **realisierbares, zukunftsähiges Geschäftsmodell** dargestellt?

- **Kern des Leitbildes**: Umsetzbares und zukunftsähiges Geschäftsmodell mit der Identifikation der **wesentlichen Geschäftsfelder** des Unternehmens sowie der **vorhandenen Ressourcen** und **Fähigkeiten**
- **Analyse des Ist-Zustands** und sodann Ableitung **des Soll-Zustands (Entwicklung des Leitbilds)**

Vgl. dazu Knecht/Hermanns in: Buth/Hermanns, 5. Aufl., § 6 Rdz. 9 ff.

Erfolgt die Planung **ausreichend detailliert**?

- Darstellung der Krisenursachen und Krisenart, Bewertung bisheriger Versäumnisse

## VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

- Sind bei der zahlenmäßigen Darstellung des geplanten Sanierungsablaufs auch die voraussichtlichen **Kosten der künftigen Beratung** sowie der **Kontrolle der Umsetzung** der Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt worden?
  - Plausibilität der Erläuterung der **Haftungsrisiken** (Anzahl anhängiger Rechtsstreite, Vorhandensein von Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftern, Steuerhaftungsrisiken)
  - Plausibilität der Darstellung der Marktchancen und der Wettbewerbssituation sowie des operativen Geschäftsumfeldes
  - Ist die Darstellung des Geschäftsmodells nachvollziehbar?
- Erforderliche Unterstützung gegeben?
  - Gesellschafter
  - Betriebsrat
  - Kapitalgeber

## VII. Mindestinhalte eines Sanierungskonzeptes

### ➤ Objektive Realisierbarkeit der Sanierung

- Kosten für **Personalabbau** (Sozialplan) tragbar, Streckung von **Zahlungszielen** realistisch? Möglichkeit, **Lagerbestand** abzubauen, Optimierbarkeit des **Produktionsprozesses**, Reduzierung des **Forderungsbestandes**, Reduzierung von **Einkaufspreisen**, **Aktualität** der **Buchführung**
- Aufbau des integrierten Sanierungsplan (Vermögens-, Finanz- und Ertragsplan) setzt eine Beschreibung des Sanierungsablaufs zumindest für das **laufende** und das **folgende Planjahr monatlich** vorraus, während für die Folgejahre (**i.d.R. 3-5 Jahre insgesamt**) auch viertel- oder halbjährliche oder ganzjährige Planangaben ausreichend sein können.  
Vgl. IDW, 89.Erg.-Lfg. Februar 2024, „6.2. Aufbau des integrierten Sanierungsplans (Vermögens-, Finanz- und Ertragsplan) Rn. 80;  
Buth/Hermanns, a.a.O., § 7 Rn. 42 (Fn. 116 zu F&A zu IDW S6 Frage 4.2)
- Entspricht die **Schlussbemerkung** dem **Muster des IDW S 6**

## VIII. Aspekte der Prüfung

Hervorzuheben sind für die **Prüfung** folgende **Aspekte (Schlüssigkeitsprüfung)**:

- Nachvollziehbare Darlegung der Ursachen für die Krise des Kreditnehmers
- Klare Benennung der für die Sanierung erforderlichen Maßnahmen
- Darstellung des zeitlichen Horizonts für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen
- Prüfung der Sanierungsfähigkeit
- Überprüfung der im Sanierungskonzept vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen mit Blick auf ihre wirtschaftliche Realisierbarkeit
- Überprüfung der Sanierungschancen und die Darstellung der ggf. zu erwartenden Schwierigkeiten
- Überprüfung der Vermögenslage und der Tragweite wie der Bilanzrelationen
- Erstellung von Umsatz-, Kostenanalysen sowie Schwachstellenanalysen

## VIII. Aspekte der Prüfung

- Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Ertragslage auf der Grundlage von Planrechnung
- Nachweis, dass die Umsetzung des Sanierungskonzeptes personell und finanziell abgesichert ist
- Einschätzung der Wettbewerbslage des Kreditnehmers sowie Informationen zur Branchenentwicklung

### Sehr bedeutsam:

Einschätzung der zukünftigen **Liquiditätslage**, da insbesondere **gebundenes Kapital** im Zweifel nicht für die Erbringung des Kapitaldienstes eingesetzt werden kann.

Vgl. dazu Buth/Hermanns, Restrukturierung Sanierung Insolvenz, 5. Aufl. 2022, § 7 Rn. 44 ff.; Hermanns in: Beck'sches Handbuch der Rechnungsplanung, EL 60 (Dez. 2019) B769 Rn. 116 ff. Hannemann/Weigl/Zaruk, Mindestanforderungen an das Risikomanagement, 6. Aufl. 2022, BTO 1.2.5 Rn. 103 ff.; Huber in: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.216 ff.; Habel, Bank-Praktiker 02/2006, 112, 115 ff.

**IX. IDW S 6 (Stand 22.06.2023), Anlage**

**Beispiel für die Gliederung eines Sanierungskonzeptes**

- I. Auftrag und Auftragsdurchführung
- II. Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse
- III. Beschreibung des Unternehmens
  - 1. Historische Entwicklung und Unternehmensprofil
  - 2. Organisatorische, rechtliche und steuerliche Verhältnisse
  - 3. Übersicht über Geschäftsfelder und Produkte
- IV. Analyse der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in seiner Branche
  - 1. Leistungswirtschaftliche Analysen
  - 2. Finanzwirtschaftliche Analysen
  - 3. Markt und Wettbewerb
  - 4. SWOT

- V. Krisenursachen und Stadium der Krise sowie Ausschluss der Insolvenzreife
- VI. Strategisches Leitbild unter Ableitung von Sanierungsmaßnahmen
  - 1. Strategische Marktausrichtung und Leitbild
  - 2. Maßnahmen zur Umsetzung des Sanierungskonzepts
- VII. Integrierter Sanierungsplan
  - 1. Planungssystematik und Annahmen
  - 2. Vermögens-, Finanz- und Ertragsreihe
  - 3. Chancen und Risiken der Planung
- VIII. Aussage zur Sanierungsfähigkeit
  - 1. Einschätzung der Sanierungsfähigkeit
  - 2. Zusammenfassende Schlussbemerkung

## X. Beispiele für ein unzureichendes Sanierungskonzept

### – Sanierungskonzept enthält lediglich Forderungsverzicht

- **Reduktion** des gegenwärtigen **Schuldenstands** des Unternehmens durch quotalen Verzicht aller oder einiger Gläubiger
- Absehbarkeit, dass künftig neue Gläubiger **mangels kostendeckender Arbeit** des Schuldnerunternehmens wiederum nicht befriedigt werden können
- Fehlende Tragfähigkeit des Sanierungskonzepts, weil dann der erneute Anstieg der Schulden unausweichlich ist und der erneute Eintritt der Insolvenzreife absehbar ist

Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Ls 3, Rn. 29, 30, 40

**Anders:** Wenn Krise des Unternehmens **ausnahmsweise** lediglich auf einem **Zahlungsausfall** beruht

Vgl. BGH, Urt. v. 21.02.2013 – WM 2013, 763, Rn. 13;

BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14, Rn. 40

## X. Beispiele für ein unzureichendes Sanierungskonzept

Voraussetzungen für einen **Sanierungsvergleich**:

- Feststellung der Art und Höhe der Verbindlichkeiten
- Feststellung der Art und Zahl der Gläubiger
- Feststellung der zur Sanierung erforderlichen Quote des Erlasses der Forderungen
- Stand der Zustimmung der Gläubiger
- Behandlung nicht verzichtender Gläubiger
- Darstellung der Art und Höhe des ggf. einzuwerbenden frischen Kapitals sowie der Chancen, dieses tatsächlich zu gewinnen

Vgl. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – a.a.O., Rn. 18;

BGH, Urt. v. 14.06.2018 – IX ZR 22/15, Rn. 10 (hier fehlte die Darstellung der finanziellen Mittel insbesondere für Vorfinanzierungskosten und das erforderliche nachhaltige finanzielle Engagement von Gläubigern, fehlende Einbeziehung eines Großgläubigers)

## XI. Prüfungsanforderungen für „kleine“ Unternehmen

- **Unabhängigkeit** der vorzunehmenden Prüfungen des Unternehmens **von dessen Größe**
- Lediglich das **Ausmaß** der Prüfung kann dem **Umfang des Unternehmens** und der **verfügbareren Zeit** angepasst werden

Vgl.      BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 19;  
              BGH, Urt. v. 04.12.1997 – IX ZR 47/97,

- Auch bei kleinen Unternehmen **Erfordernis der Prüfung der wirtschaftlichen Lage** des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche und Erfassung der **Krisenursachen** sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Vgl.      BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 19;  
vgl. ferner Huber in Obermüller, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.224  
              Richter in Bankrechtskommentar, 3. Aufl. 2020, 31. Kap. Rn. 50

## XI. Prüfungsanforderungen für „kleine“ Unternehmen

- **Allerdings:** Beachtung der **besonderen Probleme**: z.B. fehlende Verhandlungsmacht im Einkauf, daher regelmäßig **weniger Handlungsspielraum**
- Teilweise aber auch aufgrund der Größe geringere Komplexität

Vgl. Hermanns in Beck, Handbuch der Rechnungslegung, B769 Rn. 40  
Beachtung der Abhängigkeit von einzelnen „produktiven“ Mitarbeitern (Hermanns, a.a.O., Rn. 45);

Vgl. ferner IDW S6 Gliederungspunkt 2.5 Rn. 39 - 43

## XII. Tauglichkeit des Sanierungsbeitrags des Kreditinstituts

- **Eigener Sanierungsbeitrag** darf dem Sanierungskonzept nicht zuwiderlaufen

Vgl. Huber in Obermüller, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.222

Die einzelne Maßnahme des Kreditinstituts muss sich als „tauglich“ für die vorgesehene Sanierung erweisen – besonderes Augenmerk liegt auf der **Frage der Befristung des Kredites**, der **Höhe des Kredites**

- Zweifel am Vertrauen auf einen ernsthaften und erfolgversprechenden Sanierungsversuch bestehen, wenn der Gläubiger im Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung nur zu geringeren als den von ihm nach dem Sanierungsgutachten geforderten Beiträgen bereit war (**Konkret**: Fehlende Bereitschaft zur Prolongation bis Ende 2007, stattdessen Bereitschaft zur Prolongation nur bis zum 31.03.2006)

Vgl. BGH, Urt. v. 18.01.2024 – IX ZR 6/22 Rn. 38

### XIII. Muss der Sanierungsversuch schon eingeleitet sein bzw. das schlüssige Konzept jedenfalls in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt sein?

Bisher:

So z.B. BGH, Urt. v. 12.05.2016 – IX ZR 65/14 Rn. 15

Nunmehr anders: BGH, Urt. v. 03.03.2022 – IX ZR 78/20 Rn. 79/Rechtsprechungsänderung (!)

*„Ob der Schuldner aufgrund eines Sanierungsversuchs eine begründete Aussicht hatte, seine Gläubiger zukünftig befriedigen zu können, hängt nicht ausnahmsweise davon ab, **in welchem Umfang die einzelnen Sanierungsschritte bereits in die Tat umgesetzt worden sind**. Soweit der Senat gefordert hat, dass das Sanierungskonzept bereits zur Zeit der angefochtenen Rechtshandlung jedenfalls in den Anfängen schon in die Tat umgesetzt sein müsse und infolgedessen auf der Seite des Schuldners ernsthafte und begründete Aussichten auf Erfolg rechtfertige, betraf dies ursprünglich inkongruente Deckungen ...“*

(Hervorhebung durch Verfasser)

## XIV. Erfordernis der Prüfungsdokumentation

**Zwingendes Erfordernis**, die Prüfung ausreichend zu dokumentieren, um bei einem ggf. späteren Streit über die Erfüllung der von der Rechtsprechung aufgestellten Prüfungsanforderungen einen **Nachweis führen** zu können

## XV. Überwachungspflicht hinsichtlich der Umsetzung des Sanierungskonzepts

- Fraglich, ob die Umsetzung des Sanierungskonzeptes während der gesamten Sanierungsphase zu überwachen ist
  - **Aufsichtsrecht:** vgl. BTO 1.2.5 Nr. 5 „Überwachung der Umsetzung des Sanierungskonzepts sowie die Auswirkungen der Maßnahmen sind vom Institut zu überwachen“
  - **Zivilrechtlich:** **Keine** Verpflichtung, „die laufende Umsetzung des erfolgsversprechenden Sanierungskonzepts zu überprüfen“,

vgl. BGH, Urt. v. 23.06.2022 – IX ZR 75/21 Rn. 33

**Bei erneuter Insolvenzreife:** Erforderlichkeit einer neuen Prüfung

### XVI. Rechtsfolgen

#### Ernsthafter Sanierungsversuch:

BGH, NJW 1998, 1561:

„Ein ernsthafter Sanierungsversuch kann unter Umständen als solcher eine unmittelbare Gläubigerbeteiligung objektiv sogar dann ausschließen, wenn er letztlich scheitert ... Darum handelt es sich hier nicht. Ein derartiger Sanierungsversuch setzt nämlich mindestens ein in sich schlüssiges Konzept voraus, das von den erkannten und erkennbaren tatsächlichen Gegebenheiten ausgeht und nicht offensichtlich undurchführbar ist ... Sowohl für die Frage der Erkennbarkeit der Ausgangslage als auch für die Prognose der Durchführbarkeit ist auf die Beurteilung eines unvoreingenommenen – nicht notwendigerweise unbeteiligten – branchenkundigen Fachmannes abzustellen, dem die vorgeschriebenen oder üblichen Buchhaltungsunterlagen zeitnah vorliegen (vgl. BGHZ 10, 238, 234). ... Eine solche Prüfung muss die wirtschaftliche Lage des Schuldners im Rahmen seiner Wirtschaftsbranche analysieren und die Krisenursachen sowie die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage erfassen. Das gilt ... grundsätzlich auch für den Versuch der Sanierung eines kleineren Unternehmens, weil dabei Gläubiger ebenfalls in beträchtlichen Umfang geschädigt werden können; lediglich das Ausmaß der Prüfung kann dem Umfang des Unternehmens und der verfügbaren Zeit angepasst werden.“

## XVI. Rechtsfolgen

### ➤ Angemessenheit der Sicherheiten

Anderenfalls Vorwurf, dass eigentlicher Beweggrund der Neukreditgewährung nicht die Sanierung des Kreditnehmers, sondern die **zusätzliche Absicherung von Altkrediten** war.

### ➤ Unschädlichkeit von Drittsicherheiten

Keine Insolvenzanfechtung, weil Bargeschäft gem. § 142 InsO

Ordnungsgemäße Sanierungsprüfung **schließt vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung aus**.

## XVI. Rechtsfolgen

- **Sanierung ohne Sanierungsgutachten:**

- **Ggf. Nichtigkeit des Kreditvertrages**

- Bereicherungsrechtlicher Anspruch des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer gem. § 812 Abs. 1 1. Alt. 1 BGB in Höhe des ausgefallenen Kreditbetrages (einfache Insolvenzforderung)
- Anspruch auf Herausgabe tatsächlich gezogener Nutzungen gem. § 818 Abs. 1 und Abs. 2 BGB
- Aber: Anspruch auf Herausgabe der (vermuteten) gezogenen Nutzungen (Zinsen) steht der von Amts wegen zu beachtende Einwand des § 817 S. 2 BGB entgegen (sittenwidrig Handelnder kann das von ihm Geleistete nicht zurückverlangen)

Vgl. dazu: Huber in: Obermüller, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.85

## XVI. Rechtsfolgen

- **Sanierung ohne Sanierungsgutachten:**

- **Ggf. Nichtigkeit des Kreditsicherungsvertrages und der Sicherheitenbestellung**

- Kein Anspruch (mehr) auf Bestellung von Sicherheiten
- Nichtigkeit des Verfügungsgeschäftes als solchem, da die Unsittlichkeit gerade im Vollzug der Leistung zu sehen ist
- Ggf. Anspruch des Kreditnehmers auf Herausgabe von Verwertungserlösen bzw. nicht verwerteten Sicherheiten

Vgl. Wallner/Neuenhahn, ZIP 2006, 553, 559

- **Ggf. Schadensersatzansprüche**

- Schadensersatzansprüche des Insolvenzverwalters nur insoweit, als das Kreditinstitut den vergeblichen Sanierungsversuch zeitlich genutzt hat, durch Zahlungseingänge die Inanspruchnahmen zurückzuführen, da dies Masseverkürzungen darstellt.
- Schadensersatzansprüche Dritter insoweit, als der Nachweis gelingt, dass das Kreditinstitut eine Schädigung von Gläubigern als möglich erkannt und billigend in Kauf genommen hat, grobe Fahrlässigkeit reicht allerdings nicht.

## XVI. Rechtsfolgen

### – Altgläubiger:

Möglichkeit zur Geltendmachung des „Quotenschadens“ (Unterschiedsbetrag zwischen der Quote bei rechtzeitiger Insolvenzeröffnung und der tatsächlich vom Insolvenzverwalter ermittelten Quote)

Vgl. Huber in: Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis, 10. Aufl. 2023, Rn. 5.287 und 5.280  
BGH, Urteil vom 30.03.1998 – II ZR 146/96

### – Neugläubiger:

Schadensersatzanspruch **in voller Höhe** (gesamter Ausfall), da hier Schaden durch Vertrauen auf die nicht mehr gewährleistete Leistungsfähigkeit des Schuldners entstanden ist

Vgl. *BGH, Urteil vom 21.10.2014 – II ZR 113/13 Rn. 14;*  
*Huber in: Obermüller, a. a. O., Rn. 5.289 f.*

### XVI. Rechtsfolgen

#### ➤ Übersicht über die Folgen / Zusammenfassung

grüter

##### Sanierungskredit

Zulässig



##### Keine Haftung

- Verfolgung eines ernsthaften Sanierungszwecks mit Kreditvergabe
- Kredit zur Abwendung der Insolvenz
- Beseitigung von Insolvenzgründen
- Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Unzulässig und nach § 138 BGB nichtig sowie insolvenzverschleppend



- Haftung nach § 826 BGB
- Nichtigkeit von Kredit- und Kreditsicherungsverträgen

## Kontakt



### Dr. Martin Lange

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Lehrbeauftragter für Bankrecht an der Universität Bielefeld

Tel.: +49 (0) 2381 / 1608-123  
E-Mail: [mlange@grueter.de](mailto:mlange@grueter.de)